

Freizeitzentrum Huebwiesen

442.1.1

Benützungsreglement

Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. September 2019

Erstellt durch die Arbeitsgruppe Freizeitzentrum Hubi,
10. April 2019

1. Grundsatz

Die Räume des Freizeitzentrums Huebwiesen dienen in erster Linie der Zielgruppe der Jugendarbeit Niederhasli – Niederglatt, danach dem Spielplatzverein Huebwiesen und in dritter Priorität den Angeboten der Dauermieter. Ausserhalb dieser Nutzungen stehen die Räume des Freizeitzentrums der Bevölkerung von Niederhasli (ab 18 Jahren) zur Verfügung.

Die Vermieterin der Liegenschaft ist die politische Gemeinde Niederhasli, vertreten durch den Bereich Liegenschaften. Die operative Leitung obliegt dem Bereich Jugend.

2. Infrastruktur

Im Freizeitzentrum Huebwiesen können folgende Räume gemietet werden:

- Raum Nr. 3 im Erdgeschoss für max. 50 Personen, inkl. oder exkl. Küche, Terrasse zugänglich. Eine Bestuhlung ist vorhanden.
- Raum Nr. 6 im Obergeschoss für max. 20 Personen. Es ist keine Bestuhlung vorhanden.

3. Betriebszeiten

In den Räumen des Freizeitzentrums Huebwiesen ist ausschliesslich die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung zulässig. Die Räume sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen. Beim Verlassen des Areals ist sämtlicher Lärm, welcher die Nachbarschaft in ihrer Nachtruhe stören könnte, zu unterlassen.

Im Betrieb gilt die Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (RONN), insbesondere ist die darin beschriebene offizielle Nachtruhe von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr einzuhalten.

4. Prioritäten für die Vergabe

Grundsätzlich gelten bei der Vergabe der Räume folgende Prioritäten:

1. Zielgruppe der Jugendarbeit Niederhasli – Niederglatt
2. Spielplatzverein Huebwiesen, Niederhasli
3. Angebote der weiteren Dauermieter
4. Offiziell registrierte Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen
5. Niederhasler Einwohner

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchsteller liegt bei der Leitung des Freizeitzentrums Huebwiesen.

5. Regeln für externe Vermietungen

Die Vermietungen erfolgt nur an volljährige Personen (18 Jahre) von Niederhasli. Es werden die Mietkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Niederhasli verrechnet. Die Reinigung hat selbstständig zu erfolgen. Eine allfällige Nachreinigung wird durch den Bereich Liegenschaften organisiert.

¹Das Grillieren ist aus Sicherheitsgründen weder im Freizeitzentrum noch auf dem Sitzplatz und der angrenzenden Wiese erlaubt. Eine Grillstelle steht auf dem Spielplatz „Huebi“ zur Verfügung.

5.1 Spezielle Bestimmungen bei externen Vermietungen an 18 – 21-jährige

Insbesondere bei externen Vermietungen an 18 – 21-jährige muss die unterzeichnende Person zwingend anwesend sein. Sie trägt die volle Verantwortung. Der Bereich Jugend kann ein Vorgespräch mit den Mietenden veranlassen. Er kann für diese Alterskategorie spezielle Bestimmungen (insbesondere bezüglich Konsum von Alkohol) erlassen.

6. Verantwortlichkeit

Der/die Mieter/in verpflichtet sich während der ganzen Mietdauer immer präsent zu sein. Er haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung und ist für die Einhaltung der Hausregeln und des Benützungsreglements verantwortlich.

Bei der Raumübernahme festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden.

7. Suchtfreie Zone

Das Freizeitzentrum Huebwiesen ist ein Areal für alle Alterskategorien und gilt als suchtfreier Raum. Nutzer/innen des Areals werden gebeten zurückhaltend und sofern notwendig ausschliesslich in der Raucherzone (markierter Bereich der Terrasse) zu rauchen. Andere Suchtmittel sollen auf dem Areal Freizeitzentrum Huebwiesen nicht konsumiert werden. Das Rauchen in allen Innenräumen ist strengstens untersagt.

8. Bewilligungen

Wird eine Festwirtschaft geführt, ist bei der Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs (Gastwirtschaftspatent) einzuholen.

Der/die Mieter/in hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Er ist selber für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

9. Änderungsverbot

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern oder Ähnlichem ist untersagt.

10. Öffnen und Schliessen / Schlüssel

Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Nutzers. Übergaben und Abnahmen der Räumlichkeiten werden durch die Leitung des Freizeitzentrums vorgenommen und organisiert.

Der/die Mieter/in erhält von der Leitung des Freizeitzentrums gegen Unterschrift einen der Reservation entsprechenden Schlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Leitung des Freizeitzentrums zu melden. Für Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen, haftet der eingetragene Mieter. Die Vermieterin ist bei fehlenden Schlüsseln berechtigt, die ganze Schliessanlage auf Kosten des Mietenden zu ersetzen oder abändern zu lassen.

11. Parkplätze

Vor dem Freizeitzentrum hat es nur wenige Parkplätze. Diese Parkplätze sind nicht explizit für die Nutzer des Freizeitzentrums reserviert. Die privaten Parkplätze der Nachbarsliegenschaften, inklusive Besucherparkplätze, dürfen nicht benützt werden.

12. Reinigung

Die Reinigung erfolgt durch den/die Mieter/in. Die Räumlichkeiten sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen. Abfälle sind bei der Rückgabe ordnungsgemäss im vorhandenen Container zu entsorgen. Allfälliges Mobiliar ist gemäss den Vorgaben zu verräumen. In allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Areal des Freizeitzentrums ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind für alle Räume einzuhalten.

13. Gebühren

¹Die Bezahlung der Miete erfolgt bar im Voraus an die Leitung des Freizeitzentrums.

13.1 Mietkosten für einzelne Vermietungen

¹Die Mietkonditionen für den Gemeinschaftssaal im Erdgeschoss und den Raum Nr. 6 im Obergeschoss richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Niederhasli.

13.2 Reduktionen

Für den Spielplatzverein Huebwiesen werden sämtliche Gebühren erlassen. Für weitere Nutzer kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände die Gebühren reduzieren (z.B. Deutschkurse, Spielgruppe plus, etc.).

13.3 Depot

Ein Depot von Fr. 200.— ist bei der Schlüsselübergabe bei der Leitung des Freizeitzentrums zu hinterlegen. Dieses dient dazu, evtl. kleinere Beschädigungen und/oder bei ungenügender Reinigung eine Nachreinigung abzudecken. Reicht der Betrag des Depots nicht aus, wird die Differenz zum Aufwand in Rechnung gestellt.

14. Haftung

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räume des Freizeitzentrums in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der/die Mieter/in. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

Bei der Raumübernahme festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Leitung des Freizeitzentrums unmittelbar zu melden.

Die Vermieterin lehnt dem/der Mieter/in gegenüber jede Haftung für Diebstahl, Personenschäden und anderweitige Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab. Es ist dem/der Mieter/in überlassen, für sich und die Veranstaltungsteilnehmer entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

15. Nichteinhaltung der Anordnungen

Den Anordnungen der Leitung des Freizeitzentrums ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen dieses Benützungsreglement oder gegen die Anordnungen der Leitung des Freizeitzentrums kann diese den betreffenden Nutzern vorübergehend die Benützung des Grundstücks Kat.Nr. 2329 verweigern bzw. die Veranstaltung schliessen und Personen wegweisen. Solche Vorfälle sowie besondere Ereignisse wie Sachbeschädigung, Elementarereignisse, etc. sind der Bereichsleitung Liegenschaften zu melden. Ein längerfristiges Haus- oder Arealverbot wird durch die Gemeinde Niederhasli, Ressort Gesellschaft, schriftlich ausgesprochen. Die Leitung des Freizeitzentrums führt eine Liste, für Personen welchen es aufgrund von Missachtung der Regeln nicht mehr gestattet ist, das Freizeitzentrum zu mieten (Sperrliste).

16. Änderungen des Benütungsreglements

Für Änderungen dieses Benütungsreglement ist der Gemeinderat Niederhasli zuständig.

17. Inkrafttreten

Dieses Benütungsreglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Niederhasli am 10. September 2019.

Marco Kurer
Gemeindepräsident

Patric Kubli
Schreiber

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 5 vom 12. Januar 2021. In Kraft seit 1. Januar 2020.